

AMTSEXEMPLAR / EXEMPL. OFFICIEL
 Bitte zurück an Dok. / Retour à la doc. s.v.p.

S 131 Da/bt

3003 Bern, 21. Oktober 1993

Öffnung der Ausländerpolitik - Auswirkungen

BFF
E 4. NOV. 1993
Doc 74.0

1. Vollständige Uebernahme des "acquis communautaire"

1.1 Ausgangslage

Die EG - Kommission möchte erreichen, dass die Schweiz - als Gegenleistung für Zugeständnisse im Transportbereich - alle Bestimmungen der EG im Bereich der Freizügigkeit übernimmt. Mit dem EWR-Abkommen hätte die Schweiz diese Bestimmungen nach einer Uebergangsfrist ebenfalls übernommen.

1.2 Vorteile dieser Lösung

Die Einführung der Freizügigkeit kann als gewichtige Gegenleistung der Schweiz für Zugeständnisse der EG-Seite in anderen Bereichen eingesetzt werden. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob die EG entgegen dem ersten Vorschlag der Kommission an den Ministerrat bereit ist, ausser im Transportbereich auch noch in anderen Bereichen zu verhandeln.

Die Schweizerinnen und Schweizer hätten die Möglichkeit, auf Grund der Reziprozität in allen EG-Staaten von der Freizügigkeit zu profitieren. Dies wäre bei bilateralen Lösungen (in Frage stehen vor allem solche mit den südlichen EG-Staaten) nicht möglich.

Die Freizügigkeit des Personenverkehrs steht in einem engen Zusammenhang mit der Grenzkontrolle, der Ausländer-, Asyl- und Flüchtlingspolitik sowie weiteren Aspekten der inneren Sicherheit. Die Schweiz hätte mit der Uebernahme der EG-Regelung eine verbesserte Ausgangslage für die (auch von der EGPK im Diskussionspapier vom 31. Januar 1993 angeregte) Teilnahme an den entsprechenden intergouvernementalen Organisationen und Abkommen der EG-Mitgliedstaaten. Obwohl diese Bereiche vorderhand nicht in die Kompetenz der EG fallen und daher auch nicht in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden (es besteht lediglich eine unverbindliche gemeinsame Erklärung bezüglich der Grenzkontrolle), sollten sie in die Verhandlungen mit der EG eingebracht werden. Die Zuständigkeiten der EG werden hier möglicherweise gemäss dem



Maastricht-Abkommen ausgebaut, sofern die Mitgliedstaaten damit einverstanden sind.

Eine Teilnahme wäre namentlich bei folgenden Abkommen und Organisationen der EG-Staaten wünschenswert (zum Teil bereits geplant oder in Prüfung):

- TREVI
- Schengener Uebereinkommen
- Gruppe der für Einwanderung zuständigen Minister und "Ad-hoc"-Gruppe Einwanderung
- Dubliner Uebereinkommen
- Uebereinkommen über das Ueberschreiten der Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der EG

Zu diesem Themenkreis hat das BFA ein Aussprachepapier für den Bundesrat verfasst.

1.3 Nachteile einer solchen Lösung

Die Befürchtungen über mögliche Konsequenzen einer vollständigen Übernahme der Bestimmungen über den freien Personenverkehr haben wesentlich zur Ablehnung des EWR-Abkommens am 6. Dezember 1992 beigetragen. Eine umfassende Liberalisierung würde deshalb dem Volksentscheid zuwiderlaufen; sie ist angesichts der schlechten wirtschaftlichen Situation und der damit zusammenhängenden Arbeitslosigkeit in der Schweiz auch nicht angezeigt. Mit einer nur begrenzten Öffnung könnten diese Befürchtungen stärker berücksichtigt werden. Aus diesen Ueberlegungen **sollten folgende Grundsätze nicht ohne zwingende Gründe aufgegeben werden:**

- das Prinzip des **Vorrangs der einheimischen Arbeitskräfte;**
- Bewilligungserteilung nur, wenn dem Ausländer **dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen** geboten werden wie den Schweizern;

- das System der **jährlichen Höchstzahlen für Bewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit** (dieser Grundsatz könnte gegenüber EG- und EFTA-Angehörigen allerdings nach einer gewissen Übergangszeit aufgegeben werden).

Auch die Einführung eines - im EWR-Abkommen ebenfalls vorgesehenen - Aufenthaltsrechts für nicht Erwerbstätige (etwa Rentner und im Ausland Erwerbstätige) scheint zur Zeit nicht opportun. Eine Ausnahme könnte allenfalls für Schüler und Studenten gemacht werden, die einen Ausbildungsplatz in der Schweiz nachweisen.

Wird die Freizügigkeit trotzdem eingeführt, muss sie mit gewichtigen Argumenten begründet werden können. Dabei ist klar darzustellen, dass Eingliederungs- und Sicherheitsprobleme in erster Linie bei Angehörigen von Nicht-EG-Staaten auftreten (Anpassung an die grundsätzlichen Normen der europäischen Kultur, Schulbereich, Drogenhandel etc.).

1.4 Auswirkungen

In der Botschaft zum EWR-Abkommen hat der Bundesrat festgehalten, dass bei Annahme der Vorlage keine massive Zunahme der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz zu erwarten sei. Dies belegt auch eine Studie des Bundesamts für Statistik vom Mai 1992 (Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung, 1991 - 2040). Auch innerhalb der EG hat die Freizügigkeit zu keinen nennenswerten Wanderungsbewegungen geführt.

Gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 15. Mai 1991 soll das 3-Kreis-Modell umgesetzt werden, das ebenfalls in einem innersten Kreis (EG- und EFTA-Staaten) Freizügigkeit vorsieht. In der Zwischenzeit ist die Motion Simmen von beiden Räten gutgeheissen worden, die die Schaffung eines umfassenden Migrationsgesetzes verlangt. Dabei ist unter humanitären und - noch zu definierenden - migrationspolitischen Gesichtspunkten auch zu prüfen, in welchem Rahmen eine Lockerung der bereits bestehenden, sehr strengen Rekrutierungspolitik gegenüber dem dritten Kreis möglich ist.

Ein Lösungsmodell, das eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller Einreisewilligen unabhängig vom Herkunftsstaat vorsieht, wird durch die Einführung der EG-Freizügigkeit, die nicht allen Staaten gewährt werden kann, ausgeschlossen.

Die volle Freizügigkeit im innersten Kreis schränkt hier den Handlungsspielraum stark ein, da die zu erwartende verstärkte Einwanderung aus dem 1. Kreis durch eine sehr zurückhaltende Rekrutierung aus dem 2. und 3. Kreis kompensiert werden muss. Auf jeden Fall wären die Auswirkungen der Freizügigkeit abzuwarten, bevor eine Lockerung gegenüber anderen Rekrutierungsgebieten vorgenommen werden könnte.

Die politische Akzeptanz für die Einführung der EG-Freizügigkeit kann erhöht werden, wenn:

- die Möglichkeit der Umwandlung von Saisonbewilligungen wegfällt (ist bereits geplant);
- eine klare Absage an die Rekrutierung aus anderen Gebieten erfolgt;
- durch die Einreichung eines offensichtlich unbegründeten Asylgesuchs kein dauernder Aufenthalt in der Schweiz erreicht werden kann;
- mit der Einführung der bereits geplanten zusätzlichen Zwangsmassnahmen namentlich gegen straffällige Asylbewerber eine spürbare Reduktion der Zahl der durch Ausländer verübten Straftaten erreicht werden kann sowie straffällige Ausländer für die Bevölkerung erkennbar "aus dem Verkehr gezogen" werden;
- die Schwarzarbeit - etwa durch verstärkte Inland- und Grenzkontrollen - wirksamer bekämpft wird.

2. Zusammenstellung der möglichen Einzelmassnahmen für eine kontrollierte Öffnung der Ausländerpolitik

2.1 Ausgangslage

Im nachfolgenden Schema (Kapitel 2.2) werden die Einzelbereiche in Anlehnung an die Bestimmungen des EG-acquis aufgezählt, die als Angebote in Verhandlungen mit der EG dienen könnten; bei einer Globallösung gegenüber der EG wird sich allerdings mangels genügenden Gewichts von Einzelmassnahmen eine kombinierte "Paketlösung" aufdrängen. Selbstverständlich sind diese Öffnungsschritte auch als Resultat von Verhandlungen mit einzelnen Staaten oder durch eine selbständige Änderung des Landesrechts möglich.

Wie vorne unter Ziff. 1.3 ausgeführt, wird wegen der andauernd schlechten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage jede Öffnung je nach deren Ausgestaltung mehr oder weniger grosser Kritik ausgesetzt sein.

Im heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die EG zumindest zu Beginn von allfälligen Verhandlungen mit der Schweiz auf eine vollständige Übernahme der EG-Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs beharren wird. Auf Grund der durch die EG vorgenommenen engen Verknüpfung der Freizügigkeit mit anderen Bereichen sollten bilaterale Verhandlungen mit einzelnen EG-Staaten nur aufgenommen werden, wenn keine andere Lösung möglich ist. Wie in unserem Papier "Liberalisierung Personenverkehr - Bilateraler Handlungsspielraum" vom 24. September 1993 dargelegt, lässt sich nur bei einer Globallösung ein Interessenausgleich erzielen. Eine solche zwingt die einzelnen EG-Staaten namentlich, die unterschiedlichen eigenen Interessen auszugleichen, woraus ein für die Schweiz ausgewogeneres Verhandlungsangebot resultieren könnte.

In einzelnen Bereichen hat die Schweiz allerdings ein eigenständiges Interesse an einer Öffnung der Ausländerpolitik, sofern damit ein Beitrag zur angestrebten Revitalisierung der Wirtschaft geleistet wird. Dies gilt etwa für die erleichterte Zulassung von qualifizierten Arbeitskräften. Die Abschaffung des Saisonierstatuts mit der damit verbundenen Umwandlungsmöglichkeit würde sodann dem Zuwachs unqualifizierter Arbeitskräfte entgegenwirken. Zudem dienen alle Massnahmen der Revitalisierung, die zu einer grösseren Flexibilität der Ausländer auf dem Arbeitsmarkt führen (Erleichterungen beim Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel). Für dieses Ziel ist jedoch keine vollständige Übernahme der EG-Bestimmungen über den freien Personenverkehr erforderlich. Die Anliegen der Revitalisierung sind sowohl in bilateralen Verhandlungen mit der EG oder einzelnen EG-Staaten als auch bei landesrechtlichen Anpassungen zu berücksichtigen. Weitgehende einseitige Vorleistungen der Schweiz sollten vermieden werden.

Eine kontrollierte Öffnung der Ausländerpolitik ergibt sich aus der Erleichterung der *Zulassungsvoraussetzungen* für einen Aufenthalt in der Schweiz und/oder aus einer *grosszügigeren Gestaltung der Anwesenheitsbedingungen*. Dabei stellt sich die Frage, ob Erleichterungen bei den *Anwesenheitsbedingungen* grundsätzlich auch für Angehörige des 2. und 3. Kreises gelten sollen. Dies würde bis zu einem gewissen Grad dem Ziel der Revitalisierung entsprechen; zudem ist damit zu rechnen, dass die Einführung von unterschiedlichen "Klassen" von Ausländern in diesem Bereich auf Kritik stossen würde. Eine

differenzierte Behandlung würde auch zu einer weiteren Komplizierung der Ausländergesetzgebung führen.

Demgegenüber ist jedoch zu beachten, dass etwa eine grosszügigere Regelung des Familiennachzugs bei Ausländern aus Nicht-EWR-Staaten zu verstärkten Integrationsproblemen und zu einer grösseren Zunahme der ausländischen Bevölkerung führen kann. Massnahmen, die der Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt dienen, sollten demgegenüber für alle Ausländer gelten.

Auf jeden Fall besteht die Notwendigkeit, frühzeitig eine Verbindung zu den Vorarbeiten für das geplante Migrationsgesetz herzustellen, auch im Hinblick auf die Planung von Gesetzgebungsarbeiten. Sofern als Resultat von internationalen Verhandlungen neue Rechtsansprüche entstünden, sollten sie im Interesse einer klaren Regelung auch in die schweizerische Gesetzgebung übernommen werden. Werden neue Rechtsansprüche im Rahmen der selbständigen Revitalisierungsmassnahmen geschaffen, ist dafür selbstverständlich eine gesetzliche Grundlage notwendig.

Steht fest, welche Öffnungsschritte aufgrund von Verhandlungen mit der EG global, mit einzelnen EG-Staaten bilateral oder im Rahmen der selbständigen Revitalisierungsmassnahmen durch innerstaatliche Gesetzesrevision angestrebt werden sollen, ist eine intensive Diskussion über die Auswirkungen mit den für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden (Fremdenpolizei und Arbeitsämter) und dem BIGA notwendig. Eine umfassende Bewertung der einzelnen Massnahmen (Wünschbarkeit sowie positive und negative Auswirkungen) wäre insbesondere im Hinblick auf eine generelle innerstaatliche Regelung geboten.

BUNDESAMT FUER AUSLAENDERFRAGEN

2.2 Schematische Darstellung der möglichen Einzelmassnahmen

2.21 Zulassung mit Erwerbstätigkeit:

Öffnungsschritt	Einfluss auf Bevölkerungszahl	Integrationsprobleme	zusätzl. Finanzbedarf	Gesetzesänderung	Akzeptanz, politische Aspekte
Keine Kontingente im 1. Kreis, jedoch: - <i>Vorrang der einheimischen Arbeitskräfte und</i> - <i>Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen</i>	gering: Kontingente werden bereits heute nicht ausgeschöpft. Könnte sich bei Hochkonjunktur ändern.	keine neuartigen Probleme, jedoch ev. <i>quantitative</i> Zunahme	ev. bei zusätzlichen Integrationshilfen, Infrastruktur	BVO	Ausländer aus dem 1. Kreis werden allenfalls als Konkurrenten am Arbeitsplatz betrachtet. Die Überfremdungsangst bezieht sich heute allerdings in erster Linie auf Angehörige des 2. und 3. Kreises. Die Akzeptanz könnte erreicht werden, wenn eine strenge arbeitsmarktliche Überprüfung vorgesehen wird; sie ist abhängig von der aktuellen Wirtschaftslage
Keine Kontingente im 1. Kreis, jedoch: - <i>Vorrang der einheimischen Arbeitskräfte</i>	schwer abschätzbar, vermutlich gering	gleich	gleich	BVO	Wird auf eine Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verzichtet, könnte eine Angst vor "sozialem Dumping" entstehen
Keine Kontingente im 1. Kreis, jedoch: - <i>Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen</i>	schwer abschätzbar, vermutlich gering	gleich	gleich	BVO	Wird auf das Prinzip des Vorrangs der einheimischen Arbeitskräfte verzichtet, könnte dies zu einer Angst vor einer Zunahme der Arbeitslosigkeit in der Schweiz führen (Angleichung auf "europäisches Niveau")

2.22 Zulassung ohne Erwerbstätigkeit:

Öffnungsschritt	Einfluss auf Bevölkerungszahl	Integrationsprobleme	zusätzl. Finanzbedarf	Gesetzesänderung	Akzeptanz, politische Aspekte
<p><i>Rentner:</i> Erleichterungen bei den bestehenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 34 BVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herabsetzung des Mindestalters (heute 60 J.) - Aufhebung der Bedingung, dass bereits enge Beziehungen zur Schweiz bestehen müssen 	gering	nicht zu erwarten	ev. zusätzliche Infrastrukturkosten: Spitäler, Altersheime etc .	BVO	Akzeptanz voraussichtlich gut, da der Aufenthalt dieser Personen oft auch mit namhaften zusätzlichen Steuereinnahmen verbunden ist. Bereits heute besteht eine Lockerung der Praxis bezüglich der Bedingung der engen Beziehung zur Schweiz . Das Mindestalter könnte auf 55 Jahre festgelegt werden (für Frührentner).
<p><i>Schüler / Studenten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf Bewilligung, wenn Ausbildungsplatz und finanzielle Mittel vorhanden sind - Möglichkeit des Familiennachzugs 	gering	keine	keinen	ANAG, Möglichkeit Fam. nachzug: BVO	Bereits heute grosszügige Bewilligungspraxis. Voraussichtlich Widerstand der Kantone, wenn der Anspruch auch für Angehörige des 2. und 3. Kreises gilt. Hier bestehen Probleme, da nach dem Abschluss der Ausbildung ein starkes Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz besteht . Der Familiennachzug wird bereits heute in gewissen Fällen gewährt.
<p><i>Aufenthaltsrecht für alle Nichterwerbstätigen EG-Angehörigen (gem. EG-acquis.)</i></p>	gering, da hohe Lebenshaltungskosten und Wohnungsmangel	keine	ev. zusätzliche Infrastrukturkosten	ANAG	Eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung der Nichterwerbstätigen gegenüber den Erwerbstätigen könnte wohl nicht plausibel erklärt werden (ev. Verdacht, dass die Schweiz an Steuerflüchtligen interessiert sei).

2.23 Jahresaufenthalter und Niedergelassene:

Öffnungsschritt	Einfluss auf Bevölkerungszahl	Integrationsprobleme	zusätzl. Finanzbedarf	Gesetzesänderung	Akzeptanz, politische Aspekte
<i>Familiennachzug:</i> Anspruch, wenn angemessene Wohnung vorhanden (ohne Prüfung der finanziellen Verhältnisse)	Der Familiennachzug stellt bereits heute einen grossen Einwanderungsfaktor dar. Wird aber durch diese Massnahme nicht wesentlich grösser.	keine neuartigen Probleme, jedoch ev. <i>quantitative</i> Zunahme	ev. im Fürsorgebereich	ANAG	Voraussichtlich Widerstand der Kantone, vor allem wenn auch auf 2. und 3. Kreis anwendbar. Mit einer Niederlassungsbewilligung besteht bereits ein Anspruch auf Familiennachzug (17.2 ANAG). Angst vor einer Zunahme der Fürsorgefälle.
<i>Familiennachzug:</i> Ausdehnung des Kreises der Berechtigten (auch in aufsteigender Linie)	gleich	gleich	ev. Infrastrukturkosten (z.B. Spitäler)	BVO, für C im ANAG	Bereits heute relativ grosszügige Praxis beim Familiennachzug eines Elternteils, sofern dieser alleine lebt. Widerstand der Kantone, wenn Ausdehnung auf 2. und 3. Kreis.
Anspruch auf <i>Berufs- und Stellenwechsel</i>	keiner	verbessert die Integration	keiner	ANAG	Bereits heute relativ grosszügige Praxis, mit Niederlassungsbewilligung schon frei, Anliegen für Revitalisierung. Beitrag zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.
<u>zusätzlich:</u> Anspruch auf <i>Kantonswechsel</i> (ev. mit der Bedingung, dass Arbeitsstelle oder genügend finanzielle Mittel vorhanden)	keiner	verbessert die Integration	keiner	ANAG	Ergänzt den Anspruch auf Berufs- und Stellenwechsel; heute oft bewilligt; mit Niederlassungsbewilligung schon frei, sofern ein Niederlassungsvertrag besteht. Widerstand der Kantone wahrscheinlich, da Eingriff in das Prinzip des Föderalismus.

Öffnungsschritt	Einfluss auf Bevölkerungszahl	Integrationsprobleme	zusätzl. Finanzbedarf	Gesetzesänderung	Akzeptanz, politische Aspekte
<u>zusätzlich</u> : Bewilligung für die ganze Schweiz gültig (ev. mit neuem Ausweis, wenn Wohnort in einen anderen Kanton verlegt wird, analog Führerschein)	keiner	verbessert die Integration	mögliche Einsparung in der Verwaltung	ANAG	Sofern ein (bedingungsloser!) Anspruch auf Kantonswechsel akzeptiert wird, könnte auch ein Ausländerausweis eingeführt werden, der für die ganze Schweiz gültig ist. Beitrag zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.
Anspruch auf 5, 3- oder 2-jährige Bewilligung B (heute grundsätzlich 1-jährig)	keiner	verbessert die Integration	mögliche Einsparung in der Verwaltung	ANAG	Akzeptanz bei den Kantonen nicht sehr hoch, da die Möglichkeit zur Kontrolle der Anwesenheitsbedingungen eingeschränkt sind. Führt zu einer Verschlechterung der statistischen Angaben. Reduktion der Gebühreneinnahmen. Beitrag zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.
Anspruch auf Rückkehr in die Schweiz während 2 Jahren, sofern der Vor-aufenthalt mind. 5 Jahre gedauert hat. Bedingung: Arbeitsstelle oder genügende finanzielle Mittel vorhanden. (EG: Anspruch auf Rückkehr während 2 Jahren <i>ohne</i> Bedingungen: sofern im Gastland Rentner oder Invalid geworden)	gering	verbessert die Integration	keiner	ANAG; ev.BVO, wenn ohne Möglichkeit ohne Anspruch	Bereits heute grosszügige Praxis (Bewilligungen werden aus humanitären Gründen wiedererteilt) Rückkehrmöglichkeit ohne Bedingungen könnte bei den Kantonen wegen der möglichen Fürsorgekosten auf Widerstand stossen.

2.24 Saisoniers und Kurzaufenthalter:

Öffnungsschritt	Einfluss auf Bevölkerungszahl	Integrationsprobleme	zusätzl. Finanzbedarf	Gesetzesänderung	Akzeptanz, politische Aspekte
Stellen- und Berufswechsel	keiner	fördert Integration	keiner	BVO, wenn Anspruch ANAG	Voraussichtlich Widerstand durch Tourismus- und Baugewerbe, Tourismuskantone; dient aber der Revitalisierung
Familiennachzug	Zunahme: Ca. 75'000 Personen	bei der Ausbildung der Kinder, da während Zwischen-saison im Ausland	ev. Ausbildung	BVO; wenn Anspruch im ANAG	Voraussichtlich Widerstand des Tourismus- und Baugewerbes, ist jedoch eine alte Forderung der SP, von Gewerkschaften etc.
Ersatz Saisonbewilligung und Kurzaufenthaltsbewilligung durch EG-kompatible Kurzaufenthaltsbewilligung mit: - Familiennachzug - Mobilität - Dauer max. 12 Mt. mit Verlängerungsmöglichkeit bis 24 Mt.	gleich	fördert die Integration, aber Problem wie oben	ev. Ausbildung	BVO; wenn Ansprüche im ANAG	Mittelfristige Absicht des Bundesrates; voraussichtlich Widerstand des Tourismus- und Baugewerbes sowie der Tourismuskantone; dient aber der Revitalisierung

2.25 Grenzgänger:

Öffnungsschritt	Einfluss auf Bevölkerungszahl	Integrationsprobleme	zusätzl. Finanzbedarf	Gesetzesänderung	Akzeptanz, politische Aspekte
nur noch <i>wöchentliche Rückkehr</i> an den Wohnort im Ausland	erhöht die Zahl der tatsächlich anwesenden Ausländer	fördert die Integration aber ev. zusätzlicher Wohnungsbedarf	ev. zusätzliche Infrastrukturkosten	BVO	voraussichtlich gut; bereits heute werden in vielen Kantonen keine Kontrollen mehr durchgeführt. Aber Abgrenzung zu den Jahresaufenthaltern wird erschwert
Abschaffung der <i>sechsmonatigen Wohnsitzpflicht</i> im Nachbarstaat	keiner	keiner	keiner	BVO	voraussichtlich gut; möglicherweise sind die Nachbarstaaten selbst nicht damit einverstanden
Abschaffung der <i>Grenzzonen</i>	keiner	keine	keiner	BVO	Dient der "Revitalisierung". Möglicherweise Angst vor verstärkter Konkurrenz durch Grenzgänger am Arbeitsplatz. Ev. Widerstand gegen erhöhtes Verkehrsaufkommen (lange Arbeitswege).

z.K. vis. FK

Direktor
 Stv. Direktor
 Informationsdienst
 Rechtsdienst
 Stv.
 Direktionssekretär

US	X	US	
Ha			
Sh			
Z			
Sro			
Bue			

Hauptabt. AF
 Adjunkt
 Abt. E+E
 Abt. Fürsorge
 Abt. A+A

Bet			
Knt			
Hap			
Spe			
OF			

Hauptabt. AV
 Stv.
 Abt. AV I
 Abt. AV II
 Abt. AV III
 Abt. AV IV
 Länderinformation

S			
Zuc			
Grj			
Brj			
Sl			
Bpi			
Civ			

Abt. RV
 Adjunkt
 Personal/Finanzen
 Logistik
 Informatik
 Ausbildung
 Statistik

Bie			
Gru			
R			
Khu			
Wyh			
Wa			
Zu			

...
 ...
 ...

...			
...			
...			

Dok/Regi

a/a	X		
-----	--------------	--	--

Herrn Sir. O. Scheidegger

ÜBERREICHT VOM
BUNDESAMT FÜR AUSLÄNDERFRAGEN

Zu Ihrer persönlichen, betriebs-
lichen Orientierung gem.
Gesprechung anlänlich letzter
IAS-Sitzung.

P. J. Schmid